

# Allgemeine Bedingungen für freie Endverbraucher und Produzenten<sup>2</sup>

## Inhaltsverzeichnis

Teil 1: A	Ilgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 <sup>2</sup>	Grundlagen und Geltungsbereich	4
Art. 2	Begriffsbestimmungen	4
Art. 3	Entstehung des Rechtsverhältnisses	5
Art. 4	Beendigung des Rechtsverhältnisses	6
Art. 5	Haftung	7
Art. 6	Datenschutz	7
Teil 2: N	etzanschluss und Netznutzung	7
Art. 7	Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	7
Art. 8 <sup>2</sup>		9
Art. 9 <sup>1</sup>	Schutz von Personen und Werkanlagen	9
Art. 10 <sup>2</sup>	Qualität und Regelmässigkeit der Lieferung elektrischer Energie/Einschränkungen	9
Art. 11	Unterbrechung der Netznutzung und Einstellung der Lieferung elektrischer Energie infolge Kundenverhaltens	10
Art. 12	Mittel- und Niederspannungsinstallationen	11
Art. 13 <sup>2</sup>	Messeinrichtungen und Steuerung	11
Art. 14	Messung des Energieverbrauches	12
Teil 3: L	ieferung elektrischer Energie	13
Art. 15	Umfang der Lieferung elektrischer Energie	13
Art. 16	Einstellung der Lieferung elektrischer Energie infolge Kundenverhaltens	13
Teil 4 <sup>2</sup> : P	reise, Tarife und Rechnungsstellung	14
Art. 17 <sup>2</sup>	Preise und Tarife	14
Art. 18	Rechnungsstellung und Zahlung	14
Teil 5 <sup>2</sup> : B	esondere Bestimmungen für Produzenten	15
Art. 19 <sup>2</sup>	Allgemein	15
Art. 20 <sup>2</sup>	Anschluss und Betrieb von EEA	15
Art. 21 <sup>2</sup>		15
Art. 22 <sup>2</sup>	Einspeisung und Abgabestelle	16
Art. 23 <sup>2</sup>	Netznutzung für den Eigenbedarf	16
Art. 24 <sup>2</sup>	Vergütung	16
Art. 25 <sup>2</sup>	Eigenverbrauchsregelung	17
Art. 26 <sup>2</sup>	Preise und Abrechnung	17
Art. 27 <sup>2</sup>	Haftung von Produzenten und EWR	17
Teil 6 <sup>2</sup> : S	chlussbestimmungen	18
Art. 28 <sup>2</sup>	Inkrafttreten	18

## Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

1.12 Die allgemeinen Bedingungen gelten für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (nachfolgend Elektrizitätslieferung genannt) aus dem Verteilnetz des Elektrizitätswerkes Rümlang Genossenschaft, nachstehend EWR genannt, an die Endverbraucher und Produzenten, welche direkt an das Verteilnetz des EWR angeschlossen sind, nachstehend Kunden genannt. Sie bilden zusammen mit den auf die Gesetzgebung gestützten Verordnungen und den erlassenen Vorschriften, allfälligen vertraglichen Regelungen bezüglich Rücklieferung, dem allfällig individuell ausgestellten Netznutzungsvertrag, dem Netzanschlussvertrag, dem Energieliefervertrag und den jeweils gültigen Preis- und Tarifstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EWR und ihren Kunden.

Für die Produzenten gelten insbesondere die Bestimmungen im Teil 5.

- 1.2<sup>2</sup> Die Bestimmungen zu Netzanschluss und Netznutzung (Teil 2 der allgemeinen Bestimmungen) sind nur anwendbar für Kunden im Versorgungsgebiet des EWR.
- 1.3<sup>2</sup> In besonderen Fällen, wie z.B. bei Lieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässen usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden allgemeinen Bedingungen und Preis-/Tarifstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.4 Für die festen Endverbraucher und die Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten, gelten die allgemeinen Bedingungen für Endverbraucher mit Grundversorgung.
- 1.5 Diese allgemeinen Bedingungen können auf der Homepage des EWR, www.ewruemlang.ch, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.6 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

#### Art. 2 Begriffsbestimmungen

#### 2.1<sup>2</sup> Endverbraucher mit Grundversorgung (StromVV Art. 2 Abs. 1 lit. f):

Feste Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte (Stromversorgungsgesetz StromVG Art. 6 Abs. 2 und 6) und marktberechtigte Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten (StromVG Art. 6 Abs. 1). Marktberechtigte Endverbraucher:

Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von 100 MWh und mehr pro Verbrauchsstätte, welche am freien Markt teilnehmen können (StromVG Art. 6 Abs. 2 e contrario). **Freie Endverbraucher:** 

Marktberechtigte Endverbraucher mit Netzzugang (StromVG Art. 13 Abs. 1), welche am freien Markt teilnehmen (StromVG Art. 6 Abs. 1 und 6 e contrario).

Als Endverbraucher gelten auch solche, welche integriert in ihrer Verbrauchsstätte eine Energieerzeugungs- oder eine Speicheranlage betreiben.

Ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nach Art. 17 EnG wird in Bezug auf die Messeinrichtung, die Messung oder den Anspruch auf Netzzugang nach den Art. 6 und Art. 13 StromVG wie ein einziger Endverbraucher behandelt.

#### 2.2<sup>2</sup> Als Kunden gelten:

- a) Bei Netzanschlüssen der Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte (Anschlussnehmer) der angeschlossenen Installationen.
- b) Bei Netznutzung der Eigentümer bzw. der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nach Art. 17 EnG, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Mittel- und/oder Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst wird.
- c) Bei Elektrizitätslieferung der Eigentümer bzw. der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nach Art. 17 EnG, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit elektrischen Installationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst wird.

#### 2.3 Besondere Bestimmungen:

- a) Mit Unter- und Kurzzeitmietern entsteht kein eigenes Rechtsverhältnis.
- b) In Liegenschaften mit häufigem Nutzerwechsel (mehr als ein Wechsel pro Jahr und Messeinrichtung) besteht das Rechtsverhältnis mit den Liegenschaftseigentümern.
- c) In Liegenschaften mit mehreren Nutzern besteht das Vertragsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, Waschküche, Tiefgarage usw.) mit dem Liegenschaftseigentümer oder dem von ihm bezeichneten Vertreter (Verwaltung oder Treuhänder).

## Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.12 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Installation an das Verteilnetz. Bei Unterlassung der Anmeldung entsteht das Rechtsverhältnis mit der Elektrizitätslieferung gemäss Produktblatt «Ersatzenergie». Soweit zwischen dem Kunden und dem EWR abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, entsteht oder erneuert sich das Rechtsverhältnis mit Abschluss der Verträge.
- 3.2 Die Elektrizitätslieferung wird in der Regel aufgenommen, sobald die des EWR bezeichneten Vorleistungen des Kunden, wie Bezahlung des Anschlussbeitrags und dergleichen, erfüllt sind.
- 3.3<sup>1</sup> Der Kunde kann mit schriftlichem Antrag bis 31. Oktober auf den folgenden 1. Januar den Netzzugang beantragen. Ein Kunde nach Art. 11 Abs. 3 StromVV teilt zwei Monate vor Inbetriebnahme seines Anschlusses mit, ob er von seinem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch macht.
- 3.4<sup>1</sup> Der Kunde wird innerhalb von zehn Tagen nach Antragseingang informiert, ob der Netzzugang nach StromVG Art. 13 Abs. 2 verweigert werden muss.
- 3.5<sup>1</sup> Nach StromVV Art. 11 Abs. 2 entfällt mit dem Netzzugang die Lieferpflicht des EWR nach StromVG Art. 6 endgültig.
- Unterlassen freie Kunden die Anmeldung oder wird die Energie durch Drittlieferanten nicht geliefert, so entsteht das Rechtsverhältnis mit der Elektrizitätslieferung gemäss Produktblatt "EWR Ersatzenergie" mit dem EWR.

#### Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden nach Massgabe der vertraglichen Bestimmungen beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch und/oder die Netznutzung zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.
- 4.2 Die Nichtbenützung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen wird nicht als Abmeldung verstanden und bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.3<sup>2</sup> Dem EWR ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich Meldung zu erstatten:
  - a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft, einer Wohnung oder eines Geschäftsraums mit Angabe der Anschrift des Käufers inklusive der Identifikationsnummer gemäss Gebäude- und Wohnungsregister (GWR).
  - b) Vom wegziehenden Mieter: der Wegzug aus gemieteten Räumen mit Angabe der neuen Adresse und soweit bekannt die Identifikationsnummer gemäss GWR der neuen Adresse, des Datums der Schlüsselrückgabe an den Vermieter oder des Ablaufdatums des Mietvertrages.
  - c) Vom einziehenden Mieter: der Einzug in gemietete Räume mit Angabe der alten Adresse, des Einzugsdatums sowie soweit bekannt die Identifikationsnummer gemäss GWR.
  - d) Vom Vermieter (Privatperson, Treuhandbüro oder Liegenschaftsverwaltung): der Mieterwechsel einer Wohnung, eines Geschäftsraums oder einer Liegenschaft sowie die Identifikationsnummer gemäss GWR.
  - e) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe von deren Adresse.
- 4.4 Energieverbrauch, Netznutzung und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zulasten des Grundeigentümers. Der Bauberechtigte gilt als Grundeigentümer.
- 4.5 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung auf seine Kosten verlangen. Eine spätere Wiedermontage geht ebenfalls zu seinen Lasten.
- 4.62 Meldet der Grundeigentümer in Zusammenhang mit einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nach Art. 17 EnG Mieter und Pächter als beteiligt an, gilt das Rechtsverhältnis zwischen dem EWR und diesen Mietern und Pächtern mit Beginn des Zusammenschlusses als beendet. Die Verantwortung für die rechtmässige Meldung von beteiligten Mietern und Pächtern sowie deren Information über die Konsequenzen über eine Beteiligung an einem Zusammenschluss obliegt dem Grundeigentümer.

#### Art. 5 Haftung

Das EWR haftet nach den zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Insbesondere übernimmt das EWR keine Haftung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen, störenden Oberschwingungen im Netz sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe oder aus mangelnder Stromabgabe erwächst.

#### Art. 6 Datenschutz

- Das EWR beschafft und bearbeitet (nachfolgend bearbeitet genannt) die Personendaten des Kunden wie z.B. Kundenstammdaten, Vertragsdaten, Verbrauchsdaten, Bonität, Objektart, Gewerbeart, IBAN-Nr. und Haushaltsgrösse (nachfolgend Personendaten genannt) gemäss den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Es ist insbesondere berechtigt, die Personendaten an Verrechnungsstellen, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und Netzbetreiber weiterzugeben, die diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.
- Das EWR bearbeitet die Personendaten insbesondere für die Zwecke der Geschäftsanbahnung und -abwicklung in den Bereichen Netznutzung und Energielieferung usw. sowie für die Zwecke des Marketings von Produkten und Dienstleistungen des EWR (wie z.B. die Bewerbung von Naturstrom und anderen Stromprodukten, Energieberatungen usw.). In diesem Zusammenhang kann das EWR insbesondere Bonitäts- sowie Kaufwahrscheinlichkeitswerte von Kunden für bestimmte Produkte und Dienstleistungen des EWR bearbeiten.
- Das EWR kann die Personendaten zu den in Art. 6.2 genannten Zwecken insbesondere auch bei Dritten beschaffen (z.B. Bonitäts- und/oder Kaufwahrscheinlichkeitswerte) bzw. Dritte mit deren Bearbeitung beauftragen und diesen Dritten in diesem Zusammenhang Personendaten zur ausschliesslichen Nutzung für Zwecke des EWR bekanntgeben.

## Teil 2: Netzanschluss und Netznutzung

## Art. 7 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 7.1 Einer Bewilligung durch das EWR bedürfen:
  - a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft, die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses.
  - b) Der Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen gemäss den schweizerischen Werkvorschriften und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Netzrückwirkungen verursachen.
  - c) Der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz.
  - d) Die Energieabgabe von Kunden an Dritte inkl. ZEV und EVG im Sinne von Art. 17 und 16 Energiegesetz.
- $7.2^2$  ...
- $7.3^{2}$
- $7.4^2$  ...

- 7.5<sup>2</sup> Das Stromnetz ist für die Übertragung von Daten und Signalen des EWR reserviert. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch das EWR und sind entschädigungspflichtig.
- 7.6<sup>2</sup> Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
  - a) Den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik (Normen) und den schweizerischen Werkvorschriften entsprechen.
  - b) Im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern-, Rundsteueranlagen und Kommunikationseinrichtungen des EWR nicht störend beeinflussen.
  - c) Von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 7.7<sup>2</sup> Das EWR kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
  - a) Für die Dimensionierung und Steuerung von speziellen Wärmeanwendungen, Ladeinfrastrukturen, etc.
  - b) Wenn der auf den entsprechenden Produktblättern vorgeschriebene Leistungsfaktor cos φ nicht eingehalten wird.
  - c) Für elektrische Verbraucher oder Rücklieferer, die Netzrückwirkungen verursachen (entgegen den allgemein gültigen Normen) und damit den Betrieb der Anlagen des EWR oder von deren Kunden stören.
  - d) Für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (mit Parallelbetrieb zum EWR-Netz).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Anlagen und Kunden angeordnet werden. Über die Nutzung von Flexibilitäten bei der Steuerung von Anlagen kann die Betriebsleitung mit den Kunden entsprechende Vereinbarungen abschliessen und die Entschädigung festlegen.

- 7.8<sup>2</sup> Das EWR teilt dem Kunden ein Netznutzungsprodukt zu. Dabei wird nach folgenden Kriterien vorgegangen:
  - a) Die Erstzuteilung erfolgt aufgrund des bewilligten Anschlussgesuchs.
  - b) Die Zuteilung besteht in der Regel für ein Jahr (1. Januar bis 31. Dezember).
  - c) Der Kunde kann per Ende Kalenderjahr (31. Dezember), unter Einhaltung einer 30-tägigen Ankündigung, aufgrund voraussehbarer Bezugsänderungen einen Antrag auf Änderung der Zuteilung stellen.
- 7.92 Das Recht des Kunden auf Netznutzung setzt einen rechtsgültigen Netzanschluss voraus.

Folgende Regelungen, verfügbar auf der EWR-Homepage (www.ewruemlang.ch), sind einzuhalten:

- a) Bedingungen des Elektrizitätswerkes Rümlang (EWR) für den Anschluss an Verteilanlagen – Teil 1: Anschluss an das Niederspannungsnetz, Netzebene 7 (400V).
- b) Bedingungen des Elektrizitätswerkes Rümlang (EWR) für den Anschluss an Verteilanlagen – Teil 2: Anschluss an das Mittelspannungsnetz, Netzebene 5 (16kV).

 $7.10^2$  . . .

#### Art. 8<sup>2</sup> .....

#### Art. 9<sup>1</sup> Schutz von Personen und Werkanlagen

- 9.1<sup>2</sup> ...
- 9.2<sup>2</sup> Werden durch den Kunden oder durch Dritte in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vorgenommen oder veranlasst, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen, Fassadenrenovationen bei Freileitungen usw.), ist dies dem EWR rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Das EWR legt in Absprache mit dem Kunden oder den Dritten die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest. Ohne Absprachen haften Kunden/Dritte für die Schäden an elektrischen Anlagen, die sich aus diesen Arbeiten ergeben könnten.
- 9.3 Beabsichtigt der Kunde oder ein Dritter, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig beim EWR über die Lage allfälliger im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Die nötigen Planauskünfte können beim EWR bestellt werden. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken das EWR zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

## Art. 10<sup>2</sup> Qualität und Regelmässigkeit der Lieferung elektrischer Energie/Einschränkungen

- 10.1<sup>2</sup> Das EWR liefert die Elektrizität in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Nennspannung und Frequenz gemäss der Norm SN/EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen» / (D-A-CH-CZ). Vorbehalten bleiben die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- Das EWR hat ohne Kostenfolge insbesondere das Recht, die Lieferung elektrischer Energie einzuschränken oder ganz einzustellen:
  - a) Bei Einwirkungen durch Dritte oder bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, automatischem Lastabwurf, inneren Unruhen, Streiks und Sabotage.
  - b) Bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie z.B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Schäden oder Störungen an elektrischen Anlagen und Netzen und Überlastungen in den Energieversorgungsanlagen.
  - c) Bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie z.B. für Kontrollen, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten an den Verteilanlagen oder bei einer Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten.
  - d) Bei Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen.
  - e) Wenn es die Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgungssicherheit notwendig macht.
  - f) Bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes.
  - g) Aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen und im Interesse der übergeordneten Versorgung.

Das EWR wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

- 10.3<sup>2</sup> Das EWR ist berechtigt, zur Aufrechterhaltung des sicheren Netzbetriebes sowie zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparatekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen ab der Grenzstelle zulasten des Kunden.
- Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
- 10.5<sup>2</sup> . . .

## Art. 11 Unterbrechung der Netznutzung und Einstellung der Lieferung elektrischer Energie infolge Kundenverhaltens

- Das EWR ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und dadurch die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
  - a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
  - b) dem Beauftragten des EWR den Zutritt zu ihrer Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
  - c) seinen Zahlungsverpflichtungen für die Netznutzung nicht nachgekommen ist;
  - d) gegen die Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen bzw. der Anschlussbestimmungen gemäss 7.9 verstösst und diesen auch nach mehrmaliger Mahnung nicht nachkommt;
  - e) Einrichtungen verwendet, die den Netzbetrieb beeinträchtigen (zu grosse Lasten, Netzrückwirkungen, ungleiche Phasenlasten usw.); oder
  - f) der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen für den Abschlussbeitrag nicht nachkommt.
- 11.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte des EWR oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- Die Einstellung der Netznutzung und Energielieferung durch das EWR befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem EWR. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch das EWR entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

#### Art. 12 Mittel- und Niederspannungsinstallationen

- 12.1 Die elektrischen Installationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften und Normen sowie nach den Werkvorschriften zu erstellen, zu ändern, instand zu halten und zu kontrollieren.
- Den Kunden oder Eigentümern wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Auslösen von Schutzeinrichtungen, Knistern und dergleichen, unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zu melden.
- Die Eigentümer von elektrischen Installationen erbringen nach entsprechender Aufforderung durch das EWR periodisch den Nachweis, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen entsprechen. Der Sicherheitsnachweis ist pro Zählerstromkreis und Kontrollperiode einzureichen.
- Der Kunde ermöglicht dem EWR und den vom EWR beauftragten Personen für die rechtlich vorgeschriebene Überprüfung der Sicherheit und für die Prüfung der Betriebsanlagen (elektrische Einrichtungen, Messstellen usw.) zu angemessener Zeit und im Falle von Störungen jederzeit den Zugang zu seinen Anlagen.

#### Art. 13<sup>2</sup> Messeinrichtungen und Steuerung

- $13.1^{2}$ Der Hauseigentümer bzw. Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung des EWR. Überdies stellt er dem EWR den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschalungen, Nischen, Aussenkästen, Schlüsselrohre usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Kunden auf eigene Kosten erstellt, kontrolliert und auch instand gehalten. Die Messeinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Die für die Messung der Elektrizität minimal notwendigen Mess- und Steuerapparate werden vom EWR geliefert und montiert. Für Produkte mit Leistungspreis installiert das EWR Messeinrichtungen zur Erfassung von Lastgangwerten von 15 Minuten. Die Anschaffungskosten und die wiederkehrenden Kosten sind im jeweiligen Netznutzungstarif einkalkuliert. Die Messeinrichtungen bleiben Eigentum des EWR und werden auf ihre Kosten instand gehalten. Die Kosten für Montage- und Demontagearbeiten von Messeinrichtungen, die über den Mindestanforderungen liegen, sowie für Änderungen in bestehenden Anlagen werden dem Auftraggeber verrechnet. Wenn eine Fernauslesung notwendig ist, wird diese durch das EWR installiert und betrieben.
- Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden des EWR beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zulasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch das EWR oder Beauftragte des EWR plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Das EWR behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

- 13.3 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Institutes für Metrologie METAS massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt das EWR die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/– 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten der Mess- und Schaltapparate dem EWR unverzüglich zu melden.
- Das EWR ist berechtigt, bei den Kunden die relevanten elektrischen Betriebsmittel gemäss jeweils geltender «schweizerischen Werkvorschriften» und Tarifbestimmungen zu steuern, solange der Kunde dies nicht ausdrücklich untersagt. Nicht untersagen kann der Kunde Massnahmen zur Aufrechterhaltung des sicheren Netzbetriebes gemäss Art. 8 c Abs. 3 und 4 StromVV.

#### Art. 14 Messung des Energieverbrauches

- 14.1<sup>2</sup> Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Dazu können auch Summen- bzw. Differenzbildungen von Messwerten herangezogen werden. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch das EWR oder Beauftragte des EWR.
- 14.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom EWR festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 14.3¹ Kann die Fehlmessung einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss das EWR die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Fehlmessung, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens des Fehlers nicht festgelegt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.
- 14.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches und Ersatz von defekten Geräten oder Installationen.

## Teil 3: Lieferung elektrischer Energie

#### Art. 15 Umfang der Lieferung elektrischer Energie

- 15.1<sup>2</sup> Besteht ein gültiger Energieliefervertrag (nachfolgend ELV genannt) zwischen dem Kunden und dem EWR, liefert das EWR dem Kunden elektrische Energie gestützt auf diese allgemeinen Bedingungen.
- Das EWR informiert den Kunden einmal jährlich über die Kennzeichnung der gelieferten elektrischen Energie nach ihrer Art und Herkunft.
- Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich vorgesehenen Zwecken bzw. gemäss den im Produktblatt aufgeführten Lieferbestimmungen verwenden.
- Die Abgabe von Energie an Dritte muss vom EWR bewilligt werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe von Energie an Mieter und Untermieter innerhalb von Wohnräumen. In jedem Fall dürfen auf die Strompreise des EWR keine Zuschläge gemacht werden.
- 15.5 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden.
- Der Kunde sorgt mit einem oder mehreren rechtsgültigen ELV für die Deckung seines Bedarfs. Er meldet dem EWR 30 Tage im Voraus sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis (z.B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung eines Liefervertrages, Einschränkungen der Energielieferung usw.).
- Hat der Kunde keinen gültigen ELV oder wird das EWR im Rahmen der Bilanzgruppenabrechnung für Energie des Netzkunden belastet, kommt automatisch ein ELV mit dem EWR mit dem Produkt «EWR Ersatzenergie» zustande. Der Kunde ist in diesem Fall zur Übernahme sämtlicher Aufwendungen im Zusammenhang mit der Energielieferung verpflichtet. Das EWR kann die Lieferung der Ersatzenergie jederzeit einschränken oder unterbrechen.

## Art. 16 Einstellung der Lieferung elektrischer Energie infolge Kundenverhaltens

- Das EWR ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
  - a) Rechtswidrig Energie bezieht.
  - b) Seinen Zahlungsverpflichtungen für die Energielieferung nicht nachgekommen ist.
  - c) Gegen die Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen verstösst und diesen auch nach mehrmaliger Mahnung nicht nachkommt.
- Die Einstellung der Energielieferung durch das EWR befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber dem EWR. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch das EWR entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## Teil 4<sup>2</sup>: Preise, Tarife und Rechnungsstellung

#### Art. 17<sup>2</sup> Preise und Tarife

17.12 ...

17.2<sup>2</sup> Die Netznutzungstarife sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen werden vom Verwaltungsrat des EWR festgesetzt und können jeweils auf den 1. Januar geändert werden, sofern keine anderslautende Regelung festgelegt wurde. Der Kunde wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben im Voraus über anstehende Anpassungen orientiert.

Die Publikation der Preise, Tarife sowie Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen erfolgt jeweils bis spätestens am 31. August des Vorjahres auf der EWR-Homepage (www.ewruemlang.ch).

#### Art. 18 Rechnungsstellung und Zahlung

- Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, vom EWR festgelegten Zeitabständen. Das EWR kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann das EWR vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder Prepaidzähler einbauen. Zusätzlich ist das EWR berechtigt, ihren Kunden im Zahlungsverkehr entstandene Kosten (z.B. Gebühren der Post bei Einzahlungen bzw. Überweisungen am Postschalter) individuell und verursachergerecht zu verrechnen.
- Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Prepaidzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zulasten des Kunden. Das EWR kann, soweit gesetzlich zulässig, mit dem Prepaidzähler einen angemessenen Zuschlag für die Begleichung von ausstehenden Zahlungen erheben.
- Die Rechnungen werden vom Kunden innerhalb von 30 Tagen oder der vom EWR individuell vorgegebenen Zahlungsfrist ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank-, Postauftrag oder E-Banking beglichen. Die Kunden tragen sämtliche Kosten (inkl. Mahngebühren), die dem EWR durch den Zahlungsverzug entstehen. Dies gilt auch bei Bezahlung über Bank-, Postauftrag, oder E-Banking. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur nach Absprache mit dem EWR zulässig.
- Der Kunde ist bei Abgabe von Energie an Untermieter gemäss Art. 15.4 gegenüber dem EWR für ausstehende Rechnungsbeträge haftbar.
- 18.5<sup>2</sup> Fehlerhafte Rechnungsstellung aufgrund von Fehlmessungen kann bei Vorliegen eines Nachweises des Fehlers und des Zeitpunktes des Eintretens innerhalb einer Frist von fünf Jahren berichtigt werden.
- 18.6 Bei Beanstandungen der Energiemessung darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern.

- 18.7 Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen.
- Die Rechnungsstellung der Energielieferung und der Netznutzung erfolgt aufgrund der vorliegenden Verträge und Bestimmungen in den entsprechenden Produktblättern.
- 18.9¹ Der Kunde kann mit seinem Energielieferanten die Integration der Netznutzungsentgelte in die Energierechnung vereinbaren. Gegen Vorweisung einer Vollmacht erfolgt in diesem Fall die Rechnungsstellung das EWR an den Energielieferanten, wobei der Kunde gegenüber dem EWR weiterhin Schuldner der Netznutzungsentgelte bleibt.

## Teil 5<sup>2</sup>: Besondere Bestimmungen für Produzenten

#### Art. 19<sup>2</sup> Allgemein

19.1<sup>2</sup> Diese Bestimmungen regeln die Einspeisung von elektrischer Energie in das Netz des EWR aus Energieerzeugungsanlagen (EEA) von unabhängigen Produzenten sowie deren Vergütung und Verrechnung.

Das EWR übernimmt die durch unabhängige Produzenten erzeugte erneuerbare und nicht erneuerbare Energie nach Tarifen und/oder speziellen Vereinbarungen. Für erneuerbare Energie gelten die Vorgaben aus dem Energiegesetz und der Energieverordnung. Grundsätzlich gelten für den Anschluss und den Betrieb von Rücklieferanlagen die anerkannten Regeln der Technik, die Schweizerischen Werkvorschriften und die Werkvorschriften des EWR (siehe www.ewruemlang.ch).

19.2<sup>2</sup> Die nachstehenden Bestimmungen bilden zusammen mit den auf die Gesetzgebung gestützten Verordnungen und den jeweils gültigen Tarifen und vereinbarten Preisen des EWR die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem EWR und dem Produzenten. Als Produzent gilt in der Regel der Anlageneigentümer der EEA.

#### Art. 20<sup>2</sup> Anschluss und Betrieb von EEA

- 20.1<sup>2</sup> Der Anschluss und Betrieb von EEA unterliegt den folgenden Regelungen, verfügbar auf der EWR-Homepage (<u>www.ewruemlang.ch</u>):
  - a) Die Bedingungen genannt in Art. 7.9.
  - b) ...

#### Art. 21<sup>2</sup> .....

#### Art. 22<sup>2</sup> Einspeisung und Abgabestelle

- Die Energie muss in Form von Drehstrom mit einer mittleren Frequenz von 50 Hz und mit einer Netzspannung von 230 / 400 Volt ±10 % bei Einspeisung in das Niederspannungsnetz bzw. mit einer Netzspannung von 16 500 Volt ±1000 Volt bei Einspeisung in das Mittelspannungsnetz geliefert werden. Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Euronorm EN 50160.
- Als Abgabestelle gelten bei unterirdischen Zuleitungen die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers. Die Abgabestelle ist nicht identisch mit der Eigentumsgrenze im Sinne der Haftpflichtbestimmungen des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Juni 1927.

## Art. 23<sup>2</sup> Netznutzung für den Eigenbedarf

23.1<sup>2</sup> Die Energieabgabe für den Eigenbedarf an die EEA aus dem Netz des EWR ist nicht netznutzungsentgeltpflichtig unter der Voraussetzung, dass es sich um ein Kraftwerk gemäss der Branchenempfehlung Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz (NNMV) handelt.

## Art. 24<sup>2</sup> Vergütung

- 24.1<sup>2</sup> Bei Abnahme der elektrischen Energie durch das EWR gilt: Die Rücklieferungen von elektrischer Energie in das Netz des EWR werden zu den jeweils anwendbaren Vergütungssätzen (gemäss Produktblatt oder Vertrag) und Bestimmungen für Neuanlagen, die nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen wurden, entschädigt.
- 24.2<sup>2</sup> Die Entschädigung des ökologischen Mehrwerts aus Anlagen mit erneuerbaren Energien in Form von Herkunftsnachweisen ist Bestandteil einer separaten Vereinbarung, sofern in den Tarifbestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.
- Der Produzent hat das EWR über die Vermarktung der elektrischen Energie an Dritte oder bei Aufnahme der EEA in die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) umgehend, jedoch spätestens zehn Arbeitstage vor Lieferbeginn, per Mail an <a href="mailto:info@ewruemlang.ch">info@ewruemlang.ch</a> zu benachrichtigen. Bei Abnahme der Energie durch Dritte entfallen die Vergütungen durch das EWR.
- 24.4<sup>2</sup> EEA, die im Fördermodell KEV sind, verpflichten sich, bei einem Austritt aus dieser das EWR termingerecht zu informieren.

#### Art. 25<sup>2</sup> Eigenverbrauchsregelung

Diese Bestimmung gilt nur für Produzenten, die von ihrem Recht Gebrauch machen, die selbst produzierte Energie am Ort der Produktion selbst zu verbrauchen oder dort einem oder mehreren Dritten zum Verbrauch zu überlassen (sogenannter Eigenverbrauch).

Dabei gelten folgende Bestimmungen:

- Voraussetzung für die Anwendung der Eigenverbrauchsregelung sind eine physische oder virtuelle Überschussmessung sowie die Einhaltung der Vorgaben und Bestimmungen des entsprechenden EWR-Rückliefertarifs.
- 2. Allfällige vorgängig erforderliche Massnahmen zur Umsetzung der Eigenverbrauchsregelung, insbesondere bauliche Massnahmen sowie Umverdrahtungen, fallen in die Verantwortung des Produzenten bzw. des Grundeigentümers, welche auch die Kosten dafür zu tragen haben. Gleiches gilt für sonstige Umverdrahtungen in Zusammenhang mit der Eigenverbrauchsregelung, insbesondere wenn ein Endverbraucher bzw. eine Verbrauchsstätte nicht mehr Teil davon sein möchte.

## Art. 26<sup>2</sup> Preise und Abrechnung

- 26.1<sup>2</sup> Bei Einspeisung in das Niederspannungsnetz erfolgt die Abrechnung monatlich oder quartalsweise. Bei EEA mit einer Leistung bis 600 Watt kann ein hiervon abweichender Abrechnungsrhythmus angewendet werden. Einspeisungen in das Mittelspannungsnetz werden monatlich abgerechnet.
- Die Rechnungsstellung und Vergütung von elektrischer Energie erfolgt in regelmässigen, vom EWR festgelegten Zeitabständen. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Rechnungen bzw. Vergütungsanzeigen (Zeitraum, Liefermenge in kWh und Vergütungsbetrag) per Post oder Mail zugestellt.
- Die Vergütung wird mittels Bank-/Postüberweisung ausbezahlt. Ändert sich die Bank-/Postverbindung, ist der Produzent verpflichtet, diese Änderung dem EWR schriftlich mitzuteilen. Bei fehlender Mitteilung ist das EWR berechtigt, die Zahlungen ohne vorgängige Meldung an den Produzenten zurückzubehalten.

## Art. 27<sup>2</sup> Haftung von Produzenten und EWR

27.1<sup>2</sup> Der Produzent haftet gegenüber dem EWR für die durch ihn verursachten Schäden. Im Übrigen gilt Art. 5.

## Teil 62: Schlussbestimmungen

#### Art. 28<sup>2</sup> Inkrafttreten

28.1<sup>2</sup> Diese vom Verwaltungsrat des Elektrizitätswerkes Rümlang Genossenschaft festgesetzten allgemeinen Bedingungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie ersetzen die allgemeinen Bedingungen für freie Endverbraucher (Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie) vom 1. Januar 2016.

Fassung vom 1. Januar 2011 Ergänzte Fassung vom 16. September 2015, in Kraft seit 1. Januar 2016 Ergänzte Fassung vom 28. Oktober 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021